

Satzung
zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen
nach dem
Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz -HZG)
vom 02.03.2009
zuletzt geändert am 05.05.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß den in Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 5. Juni 2008 aufgeführten Auswahlmerkmalen.

§ 2
Auswahlmerkmale

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergibt die Studienplätze der Hauptquote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Grad der Qualifikation (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Staatsvertrag). Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen in der Vergabeverordnung NRW über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c VergabeVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d VergabeVO ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Ausgewählt werden kann nur, wer sich bei den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen an diesem Verfahren beteiligt. Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, müssen sich am Auswahlverfahren der Universität (örtliche Studienplatzvergabe) beteiligen. Die Universität kann sich bei der Durchführung des Verfahrens der Dienstleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung bedienen (Serviceverfahren).

§ 3 Zulassung

Die Zulassung zum Studium erfolgt bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Universität durch die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, im Übrigen durch die Stiftung.

§ 4 Deutsch-französischer Studienkurs der Juristischen Fakultät

Die Aufnahme in den integrierten deutsch-französischen Studienkurs der Juristischen Fakultät (gemeinsam mit der Partneruniversität Cergy-Pontoise) setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) gemäß § 3 voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung (§ 2) einen Antrag auf Aufnahme in den Studienkurs bei der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität stellen und dort an dem besonderen Aufnahmeverfahren teilnehmen.

§ 5 Besondere Bestimmungen für die örtliche Studienplatzvergabe

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren der Universität gemäß § 3 Abs. 1 HZG vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt. Für sie werden in einem Auswahlverfahren bis zu zwei vom Hundert (aufgerundet) der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten. Innerhalb der Quote erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Berücksichtigt werden kann nur, wer eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser erreicht hat. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang zwei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten, denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund einer beruflichen Fortbildung oder gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist. Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW am Verfahren beteiligt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt (§ 24 Abs. 2 VergabeVO NRW). Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Hauptquote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags hinzugerechnet.

§ 6

Studienplatzvergabe an Bewerber/innen aus Nicht-EU-/EWR-Ländern

Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-/EWR-Ländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.

Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe des KMK-Beschlusses vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

Die sich aus Absatz 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

§ 7

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Bei der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie innerhalb der Ranggruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 („Ortswechsler“) und Nr. 4 („Quereinsteiger“) HZG wird der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

Dazu wird der tatsächlich erreichte Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen. Zu diesem Zweck reichen Bewerberinnen und Bewerber Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnungsbescheide der zuständigen Prüfungsämter ein. Als Entscheidungsgrundlage dient ein fachgutachtliches Votum, das von der vom zuständigen Dekanat bestellten Person abgegeben wird. Bei gleichem oder annähernd gleichem Leistungsstand können Bewerberinnen und Bewerber mit der geringeren Fachsemesterzahl (innerhalb der Gruppe der Ortswechsler) vorrangig berücksichtigt werden.

§ 8

Antragsfristen bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum vorangehenden 15. Juli bei der Universität, bei den in das Serviceverfahren einbezogenen Studiengängen bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Zentralstelle für Zulassungsverfahren der Hochschulen), eingegangen sein (Ausschlussfrist). Insoweit gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gemäß § 23 Abs. 3 VergabeVO NRW nicht. Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der festgesetzten Fristen elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; über die Gestattung wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entschieden. Dieser Antrag wie auch der Zulassungsantrag müssen innerhalb der festgesetzten Zulassungsfristen bei der Universität eingegangen sein.

§ 9

Antragsfristen für beruflich Qualifizierte und Verlängerung des Probestudiums

Beruflich Qualifizierte müssen sich zwecks Vorabprüfung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits bis zum 01.04. (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) oder bis zum 01.10. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) bewerben.

Bei beruflich Qualifizierten, die ein zweisemestriges Probestudium absolvieren müssen, kann die Dauer des Probestudiums unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu vier Semester verlängert werden.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2017.

Düsseldorf, den 05.05.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. jur.)